

Paris, den 3. Januar 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank, dass Sie einen oder mehrere Anteile des Teilfonds **Lyxor FTSE EPRA/NAREIT Global Developed UCITS ETF** in Ihr Portfolio aufgenommen haben.

Ihr Teilfonds wird am 9. Februar 2024 vom Amundi FTSE EPRA/NAREIT Global Developed, einem Teilfonds der Amundi Index Solutions SICAV, übernommen. Konkret bedeutet dies, dass Sie ab sofort Anteile am Teilfonds **Amundi FTSE EPRA/NAREIT Global Developed** halten werden, um Ihre Anteile am Lyxor FTSE EPRA/NAREIT Global Developed UCITS ETF zu ersetzen.

Die Einzelheiten dieses Vorgangs sind im beigefügten Dokument „Mitteilung an die Anteilseigner: Lyxor FTSE EPRA/NAREIT Global Developed UCITS ETF“. Diese von der CSSF genehmigte Mitteilung enthält alle Informationen, die gemäß den geltenden Vorschriften für diese Vorgänge erforderlich sind. Mit Hilfe dieses ausführlichen und genauen Dokuments können Sie sich mit den potenziellen Auswirkungen dieses Vorgangs auf Ihre Anlage vertraut machen. Bitte lesen Sie es daher aufmerksam durch.

Ihr Berater steht Ihnen weiterhin zur Verfügung, falls Sie weitere Informationen benötigen.

Bitte wenden Sie sich für weitere Informationen an den Kundendienst unter +49 89-992260 oder +49 800-8881928 oder per E-Mail an info_de@amundi.com.

Mit freundlichen Grüßen

AMUNDI ASSET MANAGEMENT

Benoit Sorel

Director – ETF, Indexing & Smart Beta

Lyxor Index Fund
Société d'investissement à capital variable
Geschäftssitz: 9 rue de Bitbourg, L-1273 Luxembourg
Großherzogtum Luxemburg
R.C.S. Luxemburg B117500

Luxemburg, den 3. Januar 2024

MITTEILUNG AN DIE ANTEILSEIGNER: Lyxor FTSE EPRA/NAREIT Global Developed UCITS ETF

**Verschmelzung von
„Lyxor FTSE EPRA/NAREIT Global Developed UCITS ETF“ (der „übernommene
Teilfonds“) in „Amundi FTSE EPRA/NAREIT Global Developed“ (der
„übernehmende Teilfonds“)**

Inhalt dieser Mitteilung:

- **Begründung** der Verschmelzung
 - **Anhang I:** Wesentliche Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen dem übernommenen Teilfonds und dem übernehmenden Teilfonds
 - **Anhang II:** Vergleich der Merkmale der verschmolzenen Anteilsklasse(n) des übernommenen Teilfonds und der entsprechenden übernehmenden Anteilsklasse(n) des übernehmenden Teilfonds
 - **Anhang III:** Zeitplan für die Verschmelzung
-

Sehr geehrte Anteilseignerin, sehr geehrter Anteilseigner,

im Rahmen der laufenden Überprüfung der Wettbewerbsfähigkeit des Produktsortiments und der Bewertung des Kundeninteresses wurde nachfolgende Verschmelzung beschlossen:

- (1) **Lyxor FTSE EPRA/NAREIT Global Developed UCITS ETF**, ein Teilfonds des Lyxor Index Fund, an dem Sie Anteile besitzen (der „**übernommene Teilfonds**“)

und

- (2) **Amundi FTSE EPRA/NAREIT Global Developed**, ein Teilfonds von Amundi Index Solutions, einer *société d'investissement à capital variable*, gegründet nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit eingetragenem Sitz in 5, Allée Scheffer, L-2520 Luxemburg, und eingetragen im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B206810 (der „**übernehmende Teilfonds**“);

(die „**Verschmelzung**“).

Diese Mitteilung wird herausgegeben und Ihnen gesendet, um Sie angemessen und genau über die Verschmelzung zu informieren, damit Sie die Auswirkungen der Verschmelzung auf Ihre Anlage fundiert beurteilen können.

Bitte beachten Sie, dass die Verschmelzung automatisch an dem in Anhang III angegebenen Datum („**Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung**“) erfolgt. Sie bedarf nicht Ihrer vorherigen Genehmigung, Abstimmung oder Zustimmung.

Wenn Sie jedoch nicht an der Verschmelzung teilnehmen möchten, können Sie die Rücknahme oder den Umtausch Ihrer Anteile am übernommenen Teilfonds gemäß Abschnitt C dieser Mitteilung beantragen. Andernfalls werden Ihre Anteile am übernommenen Teilfonds gemäß den Bedingungen dieser Mitteilung automatisch in Anteile des übernehmenden Teilfonds umgewandelt, dessen Anteilseigner Sie ab dem Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung werden.

Bitte nehmen Sie sich einen Moment Zeit, um die folgenden wichtigen Informationen zu lesen. Sollten Sie Fragen zu dieser Mitteilung oder der Verschmelzung haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Finanzberater. Alternativ können Sie sich auch per Post an die Verwaltungsgesellschaft unter folgender Anschrift wenden:

Amundi Asset Management S.A.S.
91-93, boulevard Pasteur
75015 Paris
Frankreich

Der aktuelle Verkaufsprospekt der Gesellschaft, das Basisinformationsblatt (PRIIPs KID), die Satzung sowie der Jahres- und Halbjahresbericht sind auf Anfrage kostenlos bei Amundi Deutschland, Taunusanlage 18, 60325 Frankfurt am Main in Papierform erhältlich.

Mit freundlichen Grüßen

Der Verwaltungsrat

A. Vergleich des übernommenen Teilfonds mit dem übernehmenden Teilfonds und Auswirkungen auf die Anteilseigner

Sowohl der übernommene Teilfonds als auch der übernehmende Teilfonds sind beide Teilfonds von Luxemburger Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), Aktiengesellschaften, die als Investmentgesellschaften mit variablem Kapital gelten. Daher sollten Anteilseignern des übernommenen Teilfonds und des übernehmenden Teilfonds grundsätzlich der gleiche Anlegerschutz und die gleichen Anteilseignerrechte zugutekommen.

Wie genauer in Anhang I erklärt, weisen der übernommene Teilfonds und der übernehmende Teilfonds ähnliche Hauptmerkmale auf, einschließlich der Ziel-Anlageklasse(n), des geographischen Engagements und des Verwaltungsprozesses und nachgebildeten Index, unterscheiden sich jedoch in gewisser Hinsicht insbesondere in Bezug auf Dienstleistungsanbieter und die erwartete Höchstgrenze der Tracking Errors. Sowohl der übernommene Teilfonds als auch der übernehmende Teilfonds streben ein Engagement in der Wertentwicklung von börsennotierten Immobiliengesellschaften in entwickelten Ländern an.

Anteilseigner des übernommenen Teilfonds sollten längerfristig von einer höheren operativen Effizienz und den Skaleneffekten profitieren, die mit dieser Verschmelzung erzielt werden sollen, während sie ein Engagement in derselben bzw. denselben Ziel-Anlageklasse(n) eingehen.

	Übernommener Teilfonds	Übernehmender Teilfonds
Index	FTSE EPRA/NAREIT Developed Index	FTSE EPRA/NAREIT Developed Index
Anlageziel	Der übernommene Teilfonds ist ein passiv verwalteter Index-nachbildender OGAW. Das Anlageziel des übernommenen Teilfonds besteht darin, sowohl die Aufwärts- als auch die Abwärtsentwicklung des auf US-Dollar lautenden und für börsennotierte Immobiliengesellschaften in entwickelten Ländern repräsentativen FTSE EPRA/NAREIT Developed NTR Index (der „Index“) nachzubilden und gleichzeitig die Volatilität der Differenz zwischen der Rendite des übernommenen Teilfonds und der Rendite des Index (der „Tracking Error“) zu minimieren. Unter normalen Marktbedingungen sollte die erwartete Höhe des Tracking Error bis zu 0,50 % betragen.	Dieser übernehmende Teilfonds wird passiv verwaltet. Ziel dieses übernehmenden Teilfonds ist es, die Wertentwicklung des FTSE EPRA/NAREIT Developed Index (der „Index“) nachzubilden und den Tracking Error zwischen dem Nettoinventarwert des übernehmenden Teilfonds und der Wertentwicklung des Index zu minimieren. Der übernehmende Teilfonds strebt an, einen Tracking Error des übernehmenden Teilfonds und seines Index zu erzielen, der normalerweise 1 % nicht übersteigt.
Anlagepolitik	Indirekte Replikation, wie im Verkaufsprospekt des übernommenen Teilfonds näher beschrieben. Weitere Informationen finden Sie in Anhang I.	Indirekte Replikation, wie im Verkaufsprospekt des übernehmenden Teilfonds näher beschrieben. Weitere Informationen finden Sie in Anhang I.

Anhang I dieser Mitteilung enthält zusätzliche Informationen über die wichtigsten Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen dem übernommenen Teilfonds und dem übernehmenden Teilfonds. Die Anteilseigner werden außerdem gebeten, die Beschreibung des übernehmenden Teilfonds in seinem Verkaufsprospekt und das Basisinformationsblatt aufmerksam zu lesen, die auf der folgenden Website verfügbar sind: www.amundiETF.com.

Die Verschmelzung des übernommenen Teilfonds mit dem übernehmenden Teilfonds kann für bestimmte Anteilseigner steuerliche Auswirkungen haben. Anteilseigner sollten sich bezüglich der Auswirkungen dieser Verschmelzung auf ihre individuelle Steuerlage mit ihrem professionellen Berater in Verbindung setzen.

B. Umtausch in Barmittel

Vor der Verschmelzung werden alle Vermögenswerte des übernommenen Teilfonds verkauft, um nur Barmittel auf den übernehmenden Teilfonds zu übertragen. Eine solche Transaktion wird unmittelbar vor der Verschmelzung stattfinden, abhängig von den Marktbedingungen und im besten Interesse der Anteilseigner, so dass der Zeitraum zwischen der Umwandlung in Barmittel und der anschließenden Wiederanlage so kurz wie möglich ist.

In einem solchen kurzen Zeitraum bis zur Verschmelzung kann es sein, dass der übernommene Teilfonds seine Anlagegrenzen und sein Anlageziel nicht einhält. Daher besteht ein gewisses Risiko, dass die Wertentwicklung des übernommenen Teilfonds während eines kurzen Zeitraums vor der Verschmelzung von seiner erwarteten Wertentwicklung abweicht.

Der übernommene Teilfonds trägt sämtliche im Zusammenhang mit einem solchen Vorgang anfallenden Transaktionskosten. Für Anteilseigner, die während dieses Zeitraums im übernommenen Teilfonds verbleiben, fallen daher diese Kosten an.

C. Bedingungen der Verschmelzung

Am Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung werden alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übernommenen Teilfonds auf den übernehmenden Teilfonds übertragen, und Anteilseigner des übernommenen Teilfonds, die keine Rücknahme oder Umwandlung ihrer Anteile am übernommenen Teilfonds gemäß dem vorliegenden Abschnitt C beantragt haben, erhalten automatisch Namensanteile der jeweiligen Anteilsklasse des übernehmenden Teilfonds und gegebenenfalls eine Restbarzahlung. Ab diesem Datum erwerben diese Anteilseigner Rechte als Anteilseigner des übernehmenden Teilfonds und nehmen somit an einer Erhöhung oder Verringerung des Nettoinventarwerts des übernehmenden Teilfonds teil.

Das Umtauschverhältnis der Verschmelzung wird am Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung berechnet, indem der Nettoinventarwert pro Anteil der betreffenden Anteilsklasse des übernommenen Teilfonds am letzten Bewertungstag (wie in Anhang III definiert) durch den Nettoinventarwert pro Anteil der Anteile der entsprechenden Anteilsklasse des übernehmenden Teilfonds geteilt wird, so angepasst, dass die Handelskosten im Zusammenhang mit dem Kauf von Wertpapieren durch den übernehmenden Teilfonds im Einklang mit und vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Verkaufsprospekts berücksichtigt werden. Diese Anpassung zielt darauf ab, die Auswirkungen des Handels mit neuen Wertpapieren zu neutralisieren, die andernfalls zu einer Verwässerung der Anlage der bestehenden Anteilseigner des übernehmenden Teilfonds führen würden, und sollte mit der Höhe der Zeichnungsgebühr übereinstimmen, die typischerweise vom übernehmenden Teilfonds erhoben werden könnte. Zur Veranschaulichung, und auch wenn frühere Daten nicht unbedingt auf zukünftige Zahlen hinweisen, finden Sie die durchschnittlichen Swing-Faktoren über einen Zeitraum von drei Monaten hier: <https://www.amundi.lu/professional/Local-Content/Footer/Quick-Links/Regulatory-information/Amundi-Index-Solutions>.

Sollten die Anteilsklasse des übernommenen Teilfonds und die entsprechende Anteilsklasse des übernehmenden Teilfonds auf unterschiedliche Währungen lauten, gilt der Umtauschkurs zwischen diesen Referenzwährungen zum letzten Bewertungstag.

Eine Anteilsklasse des übernehmenden Teilfonds wird ausdrücklich aktiviert, um den Umtausch mit den Anteilsklassen des übernommenen Teilfonds vorzunehmen.

In Übereinstimmung mit der vorstehenden Bestimmung ist der jeweilige Nettoinventarwert pro Anteil des übernommenen Teilfonds und des übernehmenden Teilfonds zum letzten Bewertungstag nicht unbedingt derselbe. Aufgrund dessen können Anteilseigner im übernommenen Teilfonds eine Anzahl Anteile am übernehmenden Teilfonds erhalten, die sich von der Anzahl Anteile unterscheidet, die sie vorher am übernommenen Teilfonds gehalten haben, wobei der Gesamtwert ihrer Beteiligung unverändert bleiben sollte.

Sollte die Anwendung des Umtauschverhältnisses zu einer Zuteilung von Bruchteilen von Anteilen des übernehmenden Teilfonds an einen Anteilseigner des übernommenen Teilfonds führen, wird der Wert dieser Beteiligung nach Anwendung des Umtauschverhältnisses der Verschmelzung auf den nächsten

ganzen Anteil abgerundet und der Wert des Bruchteilsanspruchs wird durch Barzahlung in der Währung der jeweiligen Anteilsklasse des übernommenen Teilfonds ausgeschüttet. Gegebenenfalls verbleibende Barzahlungen werden so bald wie möglich nach dem Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung an die Anteilseigner des übernommenen Teilfonds geleistet. Der/die Zeitpunkt(e), zu dem/denen die Anteilseigner des übernommenen Teilfonds solche Restbarzahlungen erhalten, hängt gegebenenfalls von den Fristen und Übereinkünften ab, die zwischen Anteilseignern und ihrer Verwahrstelle, ihrem Makler und/oder der jeweiligen Zentralverwahrstelle für die Verarbeitung dieser Zahlungen vereinbart und getroffen wurden.

Alle aufgelaufenen Erträge des übernommenen Teilfonds werden in den endgültigen Nettoinventarwert des übernommenen Teilfonds aufgenommen und nach dem Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung im Nettoinventarwert der betreffenden Anteilsklasse des übernehmenden Teilfonds berücksichtigt.

Anhang II dieser Mitteilung enthält einen detaillierten Vergleich der Merkmale der Anteilsklasse des übernommenen Teilfonds und der entsprechenden Anteilsklasse des übernehmenden Teilfonds, den die Anteilseigner sorgfältig lesen sollten.

Die Kosten der Verschmelzung werden vollständig von der Verwaltungsgesellschaft des übernehmenden Teilfonds getragen.

Um die operative Durchführung der Verschmelzung zu optimieren, werden nach dem „Cut-Off-Point“ (ein Begriff, der in Anhang III definiert ist) keine Aufträge zur Zeichnung, Umwandlung und/oder Rücknahme von Anteilen des übernommenen Teilfonds mehr angenommen. Aufträge, die nach dem „Cut-off-Point“ am Primärmarkt eingehen, werden abgelehnt.

Zudem werden Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeanträge auf dem Primärmarkt, die bis zum anwendbaren Annahmeschluss am Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung bei dem übernehmenden OGAW, der Verwaltungsgesellschaft des übernehmenden OGAW, der Vertriebs-, Zahl- oder Informationsstelle eingehen, am ersten darauf folgenden Tag bearbeitet, der ein Geschäftstag ist.

Anteilseigner, die mit den Bedingungen dieser Verschmelzung nicht einverstanden sind, haben das Recht, ihre Anteile ab dem Datum dieses Schreibens bis zum „**Cut-Off-Point**“, so wie in Anhang III dargelegt, kostenlos (mit Ausnahme der Rücknahmegebühren, die der übernommene Teilfonds zur Deckung der Veräußerungsgebühren berechnet, und mit Ausnahme der Gebühren, die der Teilfonds zur Vermeidung einer Verwässerung der Anlagen der Anteilseigner erworben hat) zurückzugeben.

Allerdings verursacht die Erteilung einer Order auf dem Sekundärmarkt Kosten, auf welche die Verwaltungsgesellschaft des übernommenen Teilfonds keinen Einfluss hat. Bitte beachten Sie, dass Anteile, die auf dem Sekundärmarkt gekauft werden, im Allgemeinen nicht direkt an den übernehmenden Teilfonds zurückverkauft werden können. Infolgedessen können Anlegern, die auf dem Sekundärmarkt tätig sind, Vermittlungs- und/oder Maklergebühren und/oder Transaktionsgebühren für ihre Transaktionen entstehen, auf welche die Verwaltungsgesellschaft des übernommenen Teilfonds keinen Einfluss hat. Diese Anleger werden auch zu einem Preis handeln, der eine bestehende Geld-Brief-Spanne widerspiegelt. Diese Anleger werden gebeten, sich an ihren üblichen Makler zu wenden, um weitere Informationen über die Maklergebühren, die für sie anfallen können, und die Geld-Brief-Spannen, die ihnen wahrscheinlich entstehen, zu erhalten.

Eine solche Rücknahme würde den üblichen Besteuerungsvorschriften unterliegen, die für Kapitalgewinne aus dem Verkauf von übertragbaren Wertpapieren gelten.

Die Verschmelzung ist für alle Anteilseigner des übernommenen Teilfonds verbindlich, die ihr Recht, die kostenlose Rücknahme ihrer Anteile innerhalb des oben angegebenen Zeitraums zu beantragen, nicht ausgeübt haben. Der übernommene Teilfonds wird am Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung aufgelöst und seine Anteile werden annulliert.

D. Dokumentation

Die folgenden Dokumente stehen den Anteilseignern zur kostenlosen Einsichtnahme und für kostenlose Kopien während den üblichen Geschäftszeiten beim Geschäftssitz des übernommenen Teilfonds zur Verfügung:

- die Gemeinsamen Bedingungen der Verschmelzung;
 - der aktuelle Verkaufsprospekt und das Basisinformationsblatt des übernommenen Teilfonds und des übernehmenden Teilfonds,
 - Kopie des vom Wirtschaftsprüfer erstellten Berichts über die Verschmelzung;
 - Kopie der Aufstellung über die Verschmelzung, die von der Verwahrstelle jedes übernommenen Teilfonds und des übernehmenden Teilfonds ausgegeben wird.
-

ANHANG I

Wesentliche Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen dem übernommenen Teilfonds und dem übernehmenden Teilfonds

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die wesentlichen Merkmale und Unterschiede zwischen dem übernommenen und dem übernehmenden Teilfonds. Anhang II enthält einen Vergleich der Merkmale der verschmolzenen Anteilsklasse(n) des übernommenen Teilfonds und der entsprechenden übernehmenden Anteilsklasse(n) des übernehmenden Teilfonds.

Sofern nicht anders angegeben, haben die Begriffe in diesem Dokument dieselbe Bedeutung wie im Prospekt der ursprünglichen OGAW oder der übernehmenden OGAW.

Informationen, die sich über beide Spalten erstrecken, sind Informationen, die für beide Teilfonds gleich sind.

	Übernommener Teilfonds	Übernehmender Teilfonds
Name des Teilfonds	Lyxor FTSE EPRA/NAREIT Global Developed UCITS ETF	Amundi FTSE EPRA/NAREIT Global Developed
Name und Rechtsform des OGAW	Lyxor Index Fund <i>Société d'investissement à capital variable</i>	Amundi Index Solutions <i>Société d'investissement à capital variable</i>
Verwaltungsgesellschaft	Amundi Asset Management S.A.S.	Amundi Luxembourg S.A.
Anlageverwalter	Amundi Asset Management S.A.S.	
Referenzwährung des Teilfonds	EUR	
Anlageziel	Der übernommene Teilfonds ist ein passiv verwalteter Index-nachbildender OGAW. Das Anlageziel des übernommenen Teilfonds besteht darin, sowohl die Aufwärts- als auch die Abwärtsentwicklung des auf US-Dollar lautenden und für börsennotierte Immobiliengesellschaften in entwickelten Ländern repräsentativen FTSE EPRA/NAREIT Developed NTR Index (der „Index“) nachzubilden und gleichzeitig die Volatilität der Differenz zwischen der Rendite des übernommenen Teilfonds und der Rendite des Index zu minimieren. Unter normalen Marktbedingungen sollte die erwartete Höhe des Tracking Error bis zu 0,50 % betragen.	Dieser übernehmende Teilfonds wird passiv verwaltet. Ziel dieses übernehmenden Teilfonds ist es, die Wertentwicklung des FTSE EPRA/NAREIT Developed Index (der „Index“) nachzubilden und den Tracking Error zwischen dem Nettoinventarwert des übernehmenden Teilfonds und der Wertentwicklung des Index zu minimieren. Der übernehmende Teilfonds strebt an, einen Tracking Error des übernehmenden Teilfonds und seines Index zu erzielen, der normalerweise 1 % nicht übersteigt.
Investmentprozess	Der übernommene Teilfonds strebt die Erreichung seines Ziels durch indirekte Replikation an, indem er ein im	Das Engagement am Index wird durch eine indirekte Replikation durch die Anlage in derivative

	Freiverkehr gehandeltes Swapgeschäft (derivatives Finanzinstrument, das „Derivat“) abschließt. Der übernommene Teilfonds kann auch in ein diversifiziertes Portfolio mit internationalen Aktien anlegen, deren Wertentwicklung über die Derivate gegen die Wertentwicklung des Index ausgetauscht wird. Das Engagement des übernommenen Teilfonds in TRS übersteigt nicht 100 % und wird voraussichtlich etwa 100 % des Nettoinventarwerts ausmachen. Unter gewissen Umständen kann dieser Anteil höher ausfallen. Der übernommene Teilfonds schließt keine Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte, umgekehrten Pensionsgeschäfte und Buy-Sell-Back-Transaktionen ab. Der übernommene Teilfonds bewirbt keine ESG-Merkmale und maximiert nicht die Ausrichtung des Portfolios auf Nachhaltigkeitsfaktoren, bleibt jedoch Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt, und das Auftreten solcher Risiken könnte einen negativen wesentlichen Einfluss auf den Wert der vom übernommenen Teilfonds getätigten Anlagen haben. Weitere Informationen finden Sie auch im Abschnitt „NACHHALTIGE ANLAGEN“ des Prospekts. Gemäß Artikel 7 der Taxonomieverordnung weist die Verwaltungsgesellschaft des übernommenen Teilfonds die Anleger darauf hin, dass die dem übernommenen Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen die Kriterien der Europäischen Union für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nicht berücksichtigen.	Finanzinstrumente erzielt, welche die Performance des Index im Austausch für die Performance der vom übernehmenden Teilfonds gehaltenen Wertpapiere liefern. Der übernehmende Teilfonds integriert weder Nachhaltigkeitsrisiken noch berücksichtigt er die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Anlagen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in seinem Anlageprozess, da sein Ziel darin besteht, die Wertentwicklung einer Benchmark, die solche Risiken in ihrer Methodik nicht berücksichtigt, so genau wie möglich zu replizieren. Der übernehmende Teilfonds integriert keine Berücksichtigung ökologisch nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten (wie in der Taxonomieverordnung vorgeschrieben) in seinen Verwaltungsprozess. Daher ist für die Zwecke der Taxonomieverordnung zu beachten, dass die dem übernehmenden Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nicht berücksichtigen.
Referenzindex	FTSE EPRA/NAREIT Developed Index	
Indexbeschreibung	Der FTSE EPRA/NAREIT Developed Index ist ein Aktienindex, der die börsennotierten Immobiliengesellschaften und REITS weltweit repräsentiert. Weitere Informationen über die Zusammensetzung des Index und seine Funktionsweise finden Sie im Verkaufsprospekt und unter ftse.com. Der Indexwert ist über Bloomberg verfügbar (TRNGLE).	

	Der Index ist ein Netto-Gesamtertragsindex: die von den Indexbestandteilen gezahlten Dividenden nach Abzug der Steuern sind in der Indexrendite enthalten.	
Indexadministrator	FTSE	
SFDR-Klassifizierung	Art. 6	
Profil des typischen Anlegers	Die verschmelzenden Teilfonds richten sich sowohl an Privatanleger als auch an institutionelle Anleger, die ein Engagement in der Wertentwicklung von börsennotierten Immobiliengesellschaften und REITS weltweit anstreben.	
Risikoprofil	Zu den verschiedenen im Verkaufsprospekt beschriebenen Risiken ist der übernommene Teilfonds insbesondere den folgenden Risiken ausgesetzt: Aktienrisiko, Risikokapital, geringes Diversifizierungsrisiko, Liquiditätsrisiko des übernommenen Teilfonds, Liquiditätsrisiko auf dem Sekundärmarkt, Kontrahentenrisiko, Risiko des Einsatzes von Derivaten, Risiko, dass das Anlageziel des übernommenen Teilfonds nur teilweise erreicht wird, Währungsrisiko, Indexberechnungsrisiko, Nachhaltigkeitsrisiken	Zu den verschiedenen im Verkaufsprospekt beschriebenen Risiken ist der übernehmende Teilfonds insbesondere den folgenden Risiken ausgesetzt: - Risiken unter normalen Marktbedingungen: Währung, Derivate, Aktien, Indexnachbildung, indirekte Nachbildung, Investmentfonds, Börsenliquidität (ETF-Anteilsklasse), Management, Markt, Immobilienanlage, Nachhaltigkeit, Volatilität, Einsatz von Techniken und Instrumenten - Risiken unter außergewöhnlichen Marktbedingungen: Kontrahent, Liquidität, operativ, Standardpraktiken, Ausfall
Risikomanagement-Methode	Commitment	
SRI	4	
Annahmeschluss und -tage für Transaktionen	Bis 18:30 Uhr MEZ an einem Geschäftstag eingegangene und angenommene Anträge werden gewöhnlich zum NIW des ersten darauffolgenden Geschäftstages bearbeitet, der auch ein Tag ist, an dem der Index veröffentlicht wird und investierbar ist.	Bis 17:00 Uhr MEZ an einem Geschäftstag eingegangene und angenommene Anträge werden gewöhnlich zum NIW des ersten darauffolgenden Geschäftstages bearbeitet, der ein Geschäftstag und auch ein voller Bankgeschäftstag auf dem US-Markt ist.
Rücknahme-/ Zeichnungsgebühren	Auf dem Primärmarkt: Autorisierte Teilnehmer, die direkt mit dem übernommenen Teilfonds handeln, zahlen die damit verbundenen Transaktionskosten am Primärmarkt. Auf dem Sekundärmarkt: Da der übernommene Teilfonds ein ETF ist, können Anleger, die keine autorisierten Teilnehmer sind, im Allgemeinen nur Aktien auf dem Sekundärmarkt kaufen oder verkaufen. Dementsprechend zahlen die Anleger Maklergebühren und/oder Transaktionskosten im	Auf dem Primärmarkt: Bis zu 3 % (Rücknahme und Zeichnung). Rücknahme-/Zeichnungsgebühren werden nur erhoben, wenn Anteile direkt vom übernehmenden Teilfonds gezeichnet oder zurückgenommen werden. Auf dem Sekundärmarkt: Rücknahme-/Zeichnungsgebühren fallen nicht an, wenn Anleger solche Anteile an Börsen kaufen oder verkaufen. Anleger, die an der Börse handeln, zahlen Gebühren, die von ihren Vermittlern in

	Zusammenhang mit ihren Börsenhandelsgeschäften. Diese Maklergebühren und/oder Transaktionskosten werden weder vom übernommenen Teilfonds noch von der Verwaltungsgesellschaft, sondern vom Vermittler des Anlegers in Rechnung gestellt oder sind an diesen zu entrichten. Darüber hinaus können die Anleger auch die Kosten für „Bid-Ask“-Spreads tragen, d. h. die Differenz zwischen den Preisen, zu denen Aktien gekauft und verkauft werden können.	Rechnung gestellt werden. Diese Gebühren können von Vermittlern bezogen werden.
PEA	Nicht zulässig	
Deutsches Steuerrecht	Im Sinne des deutschen Investmentfondssteuergesetzes (InvStG-E) ist der übernommene Teilfonds so konzipiert, dass er die Kriterien von „Aktienfonds“ erfüllt. Der übernommene Teilfonds wird Körbe von Finanztiteln halten, die für die Eigenkapitalquote im Sinne des InvSTG-E in Frage kommen und unter normalen Marktbedingungen mindestens 92 % seines Nettovermögens ausmachen.	Mindestens 90 % des Nettoinventarwerts des übernehmenden Teilfonds werden durchgehend in Anteile angelegt, die an einer Börse notiert oder an einem organisierten Markt gehandelt werden
Geschäftsjahr und Bericht	1. November bis 31. Oktober	1. Oktober bis 30. September
Abschlussprüfer	Deloitte Audit	PricewaterhouseCoopers, Société coopérative
Verwahrstelle	Société Générale Luxembourg S.A.	CACEIS Bank, Niederlassung Luxemburg
Verwaltungsstelle	Société Générale Luxembourg S.A.	CACEIS Bank, Niederlassung Luxemburg
Register-, Übertragungs- und Zahlstelle	Société Générale Luxembourg S.A.	CACEIS Bank, Niederlassung Luxemburg

ANHANG II
Vergleich der Merkmale der verschmolzenen Anteilsklasse(n) des übernommenen Teilfonds
und der entsprechenden übernehmenden Anteilsklasse(n) des übernehmenden Teilfonds

Übernommener Teilfonds							Übernehmender Teilfonds							
Anteilsklasse	ISIN	Währung	Ausschüttungs-politik	Hedged?	Management-gebühren und sonstige Verwaltungs- oder Betriebskosten*	Gesamtgebühren**	Anteilsklasse	ISIN	Währung	Ausschüttungs-politik	Hedged?	Management-gebühren und sonstige Verwaltungs- oder Betriebskosten*	Management-gebühren (max.)*	Verwaltungs-gebühren (max.)*
Lyxor FTSE EPRA/NAREIT Global Developed UCITS ETF - Dist (EUR)	LU1832418773	EUR	Ausschüttend	Nein	0,45 %	Bis zu 0,45 %	Amundi FTSE EPRA/NAREIT Global Developed - UCITS ETF Dist ¹	LU1832418773 ²	EUR	Ausschüttend	Nein	0,45 %	0,35 %	0,10 %
Lyxor FTSE EPRA/NAREIT Global Developed UCITS ETF - Dist (USD)	LU1812091350	USD	Ausschüttend	Nein	0,45 %	Bis zu 0,45 %								

¹ Neue Anteilsklasse

² ISIN beibehalten zwischen der übernommenen Klasse des übernommenen Teilfonds und der entsprechenden Klasse des übernehmenden Teilfonds

* Management-Gebühren und andere Verwaltungs- oder Betriebskosten sind die Summe aus Management-Gebühren (max.) und Verwaltungsgebühren (max.). Die zum letzten Geschäftsjahresende angefallenen Kosten (wie in Anhang I beschrieben) oder, für eine neue Anteilsklasse, geschätzt auf der Grundlage der erwarteten Gesamtgebühr.

** Die Gesamtgebühren umfassen die Managementgebühren und anderen Verwaltungs- oder Betriebskosten des betreffenden Teilfonds, die in der Tabelle aufgeführt sind. Die zum letzten Geschäftsjahresende angefallenen Kosten (wie in Anhang I beschrieben) oder, für eine neue Anteilsklasse, geschätzt auf der Grundlage der erwarteten Gesamtgebühr.

ANHANG III
Zeitplan für die Verschmelzung

Ereignis	Datum
Beginn des Rücknahme-/ Umtauschzeitraums	3. Januar 2024
Cut-Off-Point	2. Februar 2024 um 18:30 Uhr
Sperrfrist für den übernommenen Teilfonds	Vom 2. Februar 2024 um 18:30 Uhr bis zum 8. Februar 2024
Letztes Bewertungsdatum	8. Februar 2024
Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung	9. Februar 2024*

* oder zu einem späteren Zeitpunkt, der vom Verwaltungsrat des übernommenen Teilfonds und des übernehmenden Teilfonds festgelegt und den Anteilseignern schriftlich mitgeteilt wird. Falls die Verwaltungsräte einem späteren Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung zustimmen, können sie auch die sich daraus ergebenden Anpassungen an den anderen Elementen dieses Zeitplans vornehmen, die sie für angemessen halten.